

Beim **FA STD** per Boten eingegeben am Freitag **13. Juli 2012 ~ 09:31**
Ein Eingangsbestätigungs-Vermerk auf einer **Kopie** wurde verweigert (**Zi. 310**)

Axel Schlüter

Kopie

Fax: _____ Uhr _____
Holzstr. 19
21682 Stade
Tel. 04141-45363
<http://www.iimperator.com>
<http://www.richterschreck.de>
<http://www.richterwillkuer.de>
<http://niedersachsen.iimperator.com>
<http://hypovereinsbank.iimperator.com>
<http://mecklenburg-vorpommern.iimperator.com>

Axel Schlüter, Holzstr. 19, 21682 Stade

Per Boten

Finanzamt
Harburger Str. 113
21682 Stade

Stade, 07. Juli 2012

Ident-Nr.: **56 014 896 725** Finanzamt Stade (**FA STD**)

Steuer-Nr.: **43-140-06276 S VIII**

Steuer-Erklärungen für **2011**

Antrag auf Fristverlängerung, datiert vom **21. Mai 2012**

Bescheid vom **23. Mai 2012 (FA STD)** Eingang **25. Mai 2012**

Rechtsmittel, datiert vom **26. Mai 2012**

Mitteilung vom **5. Juni 2012 (FA STD)** Eingang **08. Juni 2012**

Begründung, datiert vom **20. Juni 2012** zum Rechtsmittel, datiert vom **26. Mai 2012**

Mitteilung über ein Verbot des Betretens des gesamten Grundstück-Areals des **FA STD**
vom **4. Juli 2012 (FA STD)** per Förmliche Zustellung am **07. Juli 2012**

Widerspruch

Sehr geehrte Damen und Herren,

dass dem steuerpflichtigen Individuum, Axel Schlüter (Autor), gemäß der oben angeführten Mitteilung des **FA STD** vom **4. Juli 2012** ein Zutritts-Verbot dahingehend vorliegt, dass diesem das Betreten des gesamten Areals des **FA STD** verboten wird, das ist für den Autor vollkommen unerheblich, denn die Maßnahme wird von diesem dahingehend interpretiert, dass ihm mit Macht verweigert werden soll, dass Schriftsätze und Begleitschreiben mit Steuerunterlagen, die einzugeben sind, auf Anordnung von höchster Stelle nicht mehr mit Eingangsbestätigungen versehen werden dürfen.

Daraus resultiert:

Wenn dem Autor für die Zukunft von der Harburger Straße bis zur Pfortnerloge des **FA STD** kein Korridor freigegeben wird um dort auf Kopien von Eingaben Eingangsbestätigungen erhalten zu können oder bei einem freigegeben Korridor von dem Mitarbeiter in der Pfortnerloge Eingangsbestätigungen eventuell verweigert werden, dann bestehen seitens des Autors keine Bedenken dahingehend, die einzugebenen Unterlagen direkt der

Oberfinanzdirektion Niedersachsen (OFD Nds) oder dem Finanzministerium Niedersachsen aus Gründen einer sicheren Eingabe von Unterlagen über verschiedene Transport-Wege zuzuleiten, die von dort dem FA STD zuzuleiten sind.

Auf der Basis, dass der Autor definitiv nicht daran interessiert ist das FA STD zu betreten, richtet sich der Widerspruch des Autors nicht generell gegen das Zutritts-Verbot. Jedoch richtet sich der Widerspruch dagegen, dass der Vorsteher des FA STD, Burkhard Hain, sich dahingehend auslässt und dem Autor unterstellt, dieser würde sich (und nun wörtlich)

- durch Übersendung von Unterlagen helfen lassen, um diese Mitarbeiter dann in Ihren Schriftsätzen zu verunglimpfen und persönlich anzugreifen.

so kann dieses lediglich als völliger Humbug bezeichnet werden.

Richtig ist wie folgt:

Der Autor würde sich zu keiner Zeit dazu herab lassen von einem Mitarbeiter eines Finanzamtes Hilfe zu erbeten, da er aus seiner eigenen Sicht in dem Fall damit rechnen müsste, dass er vom Regen in die Traufe geraten könnte.

Einzigste Ausnahme wäre gegeben, wenn er abfragen müsste, welcher Sachbearbeiter für welche Situation zuständig zu sein hat.

Um es noch einmal zu verdeutlichen:

Der Autor ist auf Hilfe, bezogen auf Steuer-Angelegenheiten, definitiv nicht angewiesen. Wenn irgendein Beweismittel von einem Amt benötigt wird, dann wird die Übergabe in der Regel speziell schriftlich beantragt.

Weiterhin soll wie bisher gelten:

Der Autor ist in keiner Weise darauf angewiesen das Gebäude des Finanzamtes weiterhin zu betreten, außer von der Harburger Straße bis zur Eingangstür des Gebäudes und von dort die drei Meter bis zur Pförtnerloge, soweit der Autor dort Eingangsbestätigungen erhalten kann, denn darauf ist der Autor aus Gründen der beweiskräftigen sicheren Eingabe dringend angewiesen, da Beweise dafür vorliegen, dass selbst gegen Eingangsbestätigung eingegebene Unterlagen dort später nicht vorgelegen haben.

Was sich der Vorsteher des FA STD, Burkhard Hain, mit dem Inhalt seines Zutritt-Verbots geleistet hat, das grenzt unter Berücksichtigung, dass es der Autor generell vermeidet mit Sachbearbeitern des FA STD in optischem Kontakt zu treten, bereits an krimineller Verleumdung.

Wenn sich Sachbearbeiter durch Schriftsätze des Autors angegriffen fühlen, dann haben diese sich das selber zuzuschreiben, denn diese Sachbearbeiter liefern selber die Gründe dafür, wenn der Inhalt der Schriftsätze der Sachbearbeiter von dem Autor in seinen eigenen Schriftsätzen korrigierend dokumentiert wird. Das soll zusätzlich deutlich machen, dass dem Autor die Sachbearbeiter zudem in der Regel persönlich nicht bekannt sind und der Autor darauf auch definitiv verzichten kann.

Die Regel war bis zu dem Zeitpunkt, als von höchster Stelle des FA STD die Parole ausgegeben wurde, dass von dem Steuerpflichtigen, Axel Schlüter, keine Eingaben mehr entgegen genommen werden durften, dass von dem Autor Eingaben gegen Eingangsbestätigung im Erdgeschoss eingegeben wurden.

Ab dem Zeitpunkt, als die Parole Bestand hatte, wurde von dem Autor für Eingaben gegen Eingangsbestätigung im FA STD die dritte Etage, linker Flur, erste Tür rechts (Poststelle) aufgesucht. Und die Mitarbeiter der Poststelle des FA STD können dem Autor sicherlich in keiner Weise ein mieses oder überhebliches Benehmen bescheinigen. Entgegengesetztes könnten dem Autor auch die Mitarbeiter im Erdgeschoss nicht bescheinigen.

(Es wird deutlich gemacht, dass Sachbearbeiter und Mitarbeiter des FA STD von dem Autor unterschiedlich wahrgenommen und unterschieden werden.)

Es ist in keiner Weise sinnvoll und auch sehr unehrlich, wenn von dem Vorsteher des FA STD, Burkhard Hain, Tatsachen verdreht werden, um für den Autor ein Zutritts-Verbot bezogen auf das gesamte Finanzamt-Areal incl. Riesen-Parkplatz und Grünanlagen zu erlassen.

Dem verantwortlichen Vorsteher des FA STD, Burkhard Hain, scheint allem Anschein nach gar nicht bekannt zu sein, dass jeder Besucher sich im gesamten Areal des FA STD frei bewegen kann. Kontrollen bestehen nicht.

Es ist für den Autor nicht nachvollziehbar was den Vorsteher des FA STD, Burkhard Hain, geritten hat, ohne Grund mit einem derartigen Zutritts-Verbot zu reagieren. Aus der Sicht des Autors scheinen bei dem Vorsteher irgendwelche Verfolgungsängste im Spiel zu sein. Insbesondere der Inhalt des letzten Absatzes seines Zutritt-Verbots vom 4. Juli 2012 scheint dieses zu bestätigen.

Der Besuch beim FA STD am 11. Juni 2012 gegen Uhr 09:15 (vierte Etage, linker Flur) war somit in keiner Weise ein Hilfe-Ersuchen durch den Autor, sondern diente einer mündlichen Antragstellung auf Übergabe einer Kopie, bezogen auf eine angeblich existierende Rundverfügung der (OFD Nds) vom 06.01.2012, auf die ein Sachbearbeiter des FA STD mit dem Inhalt des abweisenden Schreibens vom 5. Juni 2012 ausdrücklich Bezug genommen hatte (siehe Inhalt des in Kopie anliegenden Protokolls des Autors, datiert vom 11. Juni 2012).

Hätte der im Protokoll bezeichnete Mitarbeiter es abgelehnt eine Kopie der zur Übergabe beantragten Rundverfügung (Thema: Fristenerlass 2011) zuzusenden, wäre mit der Begründung, dass das FA STD die Übergabe verweigert, ein Antrag auf Übergabe der Verfügung bei der OFD Nds gestellt worden, denn unter den gegebenen Umständen, dass ein Rechtsmittel eingegeben wurde und weiter zu begründen war, bestand dafür seitens des FA STD eine Verpflichtung, dem Antrag des Autors zu folgen und eine Kopie der originalen Rundverfügung zu übergeben und keinesfalls ein Papier, welches gestückelt zusammengeflickt übergeben wurde. Ein Finanzamt kann sich mit einem abweisenden Verwaltungsakt als Beweis nicht auf eine Verfügung stützen und nachträglich die beantragte Übergabe einer Kopie des angeblichen Beweises verweigern, indem stattdessen ein Papier übergeben wird, welches gestückelt zusammengeflickt wurde.

Dem **Vorsteher** des **FA STD**, **Burkhard Hain**, kann ausdrücklich versichert werden, dass bei dem Autor in keiner Weise in Vergessenheit geraten ist, dass Sachbearbeiter des **FA STD** hinterhältig die Ehefrau des Autors genötigt und versucht hatten diese zu erpressen, und der **Vorsteher** des **FA STD**, obwohl dieser von den Machenschaften unterrichtet war, dieses nicht unterbunden hat. Die Beweise dafür sind seit **Mitte 2010** auf den Web-Sites publiziert. Aus der Sicht des Autors haben die Sachbearbeiter in dem Fall nicht eigenverantwortlich gehandelt, sondern die Machenschaften wurden, aus der Sicht des Autors, von dem **Vorsteher** des **FA STD**, **Burkhard Hain**, angeordnet.

Selbstverständlich hat sich für den Autor auch der **Ablehnungsantrag** noch nicht erledigt. Den Verantwortlichen der **OFD Oldenburg** werden die Fakten noch entsprechend verdeutlicht werden.

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass das schriftliche Zutritts-Verbot des **Vorstehers** des **FA STD** und selbstverständlich auch dieser Widerspruch des Autors auf dessen Web-Sites und per **E-Mail** an **Europa** publiziert wird.

Wenn vom **FA STD** Eingaben des Autors annahme-verweigert werden und irgendwelche Rechtsmittel deshalb dort angeblich nicht rechtzeitig vorliegen, dann wird das **FA STD** dafür die Verantwortung zu übernehmen haben.

Sicherlich wird wohl niemand verlangen wollen, dass ab sofort jede Eingabe dem **FA STD** per **Einschreiben-Rückschein** zugesandt wird, zumal auch dafür Beweise vorliegen, dass selbst in dem Fall auf dem Transport-Weg Verluste zu verzeichnen sind. Auch kann sicherlich niemand verlangen wollen, dass für Eingaben jederzeit ein Ersatz-Bote griffbereit zur Verfügung steht.

Es besteht somit nunmehr die Notwendigkeit, dass dem Autor umgehend schriftlich seitens des **FA STD**, oder seitens einer übergeordneten Behörde wie die **OFD Nds** oder das **Finanzministeriums Nds** mitzuteilen ist, welcher Korridor speziell für den Autor incl. KFZ im Bereich **Harburger Straße** bis zur **Pförtnerloge** des **FA STD** geöffnet wird, damit dieser dem **FA STD** notwendige Unterlagen gegen Eingangsbestätigung freibeweglich eingeben kann.

Anlagen in Kopie:

1. Protokoll, datiert vom **11. Juni 2012**
2. Schriftsatz, datiert vom **11. Mai 2012**, gerichtet an das Finanzgericht Hannover

Die Öffentlichkeit hat einen berechtigten Anspruch auf wahrheitsgemäße Informationen.

Alle Verfahrensunterlagen werden auf den Web-Sites publiziert.

Mit freundlichen Grüßen

Axel Schlüter

Kopie an: Oberfinanzdirektion Niedersachsen
 Finanzministerium Niedersachsen
 E-Mail an **Europa**